

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG in Düsseldorf

Antrag der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe

Bezirksregierung Düsseldorf 53.04-0161663-0030-G16-0065/21

Düsseldorf, den 09.02.2022

Die AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 06.09.2021, zuletzt ergänzt am 09.12.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung des Lagers für oxidierende Feststoffe mit einer Gesamtlagermenge von 130 t durch Errichtung eines Containers zur zeitweiligen Lagerung einer geminderten Menge von 48 t oxidierender Feststoffe (LGK 5.1B - Kaliumnitrat) auf dem Betriebsgelände Heerdter Landstraße 199 in 40549 Düsseldorf gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen den Wegfall des bestehenden Lagers für oxidierende Feststoffe (D032) sowie die zeitlich begrenzte Lagerung von 48 t oxidierender Feststoffe LGK 5.1B (Kaliumnitrat) in einem Container. Bei der beantragten Änderung des Lagers für oxidierende Stoffe der AGLUKON Spezialdünger GmbH & Co.KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

- 1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
- 2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche





Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens wurde aufgrund des nicht Vorhandenseins gefasster Emissionsquellen auf einen Radius um das Anlagengrundstück von einem Kilometer festgelegt. Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die antragsgegenständliche Anlage befindet sich in einem industriell erschlossenen Gebiet. Innerhalb des Einwirkungsbereiches befinden sich keine FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Naturschutzgebiete. Denkmäler sind in der näheren Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Die nächsten Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete liegen in mindestens 900 m Entfernung, so dass sich keine Wechselwirkungen ergeben. Im Nahbereich des Anlagengrundstückes befinden sich jedoch verschiedene Alleen. Die Alleen wurden bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gepflanzt. Die antragsgegenständliche Anlage befindet sich seit 1998 am Standort. Ein Einfluss auf die Alleen hat sich bisher nicht ergeben. Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der zeitweiligen Verringerung der Lagermenge mit geringfügig weniger Lieferverkehr verbunden, was indirekt einen eher positiven Einfluss auf die Alleen haben könnte. Ein negativer Einfluss auf geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des Einwirkungsbereiches ist somit nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gezeichnet Rebecca Well

